



Auto Service

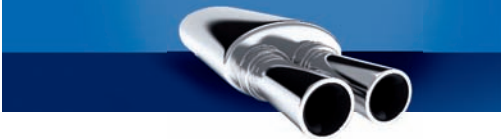
**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



TIPP VON TÜV SÜD

Änderungen am Fahrzeug

Was ist beim Umbau von Pkw
und Motorrad zu beachten



Ihr Auto oder Motorrad soll sportlicher werden. Oder Sie brauchen eine Anhängerkupplung, eine Klimaanlage oder sonstige Extras. Individuelle Wünsche führen dazu, dass Fahrzeuge nicht so bleiben, wie sie vom Hersteller ausgeliefert wurden. Zur Wunscherfüllung bietet der Markt eine Vielzahl von Angeboten. Doch welche Änderung und welcher Einbau ist zulässig? Die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz setzen da Grenzen.

Wo diese Grenzen liegen, ist in § 19 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) festgeschrieben. Wer sie nicht beachtet, kann Zeit und Geld verlieren. Unser Tipp hilft weiter. Bleibt etwas unklar, fragen Sie die Sachverständigen von TÜV SÜD. Wo Sie unsere Experten erreichen, steht auf der letzten Seite.

Wann wird es kritisch?

Ob Zubehör-Montage, Austausch von Teilen oder sonst eine Umrüstung: Kritisch wird es, wenn eine Änderung die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erlöschen lässt.

Was lässt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erlöschen?
Drei Arten von Änderungen, so § 19 der StVZO:

- Da sind zunächst einmal alle Umbauten, die eine bestimmte Fahrzeugart in eine andere verwandeln. Wer also einen Pkw in ein Wohnmobil „umstrickt“ oder aus einem Kombi einen Klein-Lkw macht, braucht eine neue Betriebserlaubnis.
- Da ist jeder Eingriff, der zu einer „Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens“ führen kann. Damit sind vor allem Änderungen am Motor oder der Auspuffanlage gemeint – also das sogenannte „Tuning“. Nicht, dass es verboten wäre, aber: Mehr Lärm und Schadstoffe als gesetzlich zugelassen darf das Fahrzeug nicht ausstoßen.
- Da ist jede Änderung, durch die „eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist“. Um diese weit gefasste Formulierung auf einen einfachen Nenner zu bringen: Hier geht es vor allem um die Baugruppen und Teile am Fahrzeug, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Verkehrssicherheit sind. Dazu gehören die Bremsanlage, die Lenkung, die Bereifung, das Fahrwerk und die tragenden Teile am Auto oder Motorrad.



So geht es leichter

Doch von der strengen Vorgabe „Betriebserlaubnis erloschen“ gibt es eine Ausnahme, die das Umrüsten in vielen Fällen erleichtert: Sollen Teile nachträglich montiert werden und haben sie ein passendes Zertifikat, bleibt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erhalten. Aber Achtung – diese Erleichterung kann an die Bedingung geknüpft sein, dass TÜV SÜD oder sonst eine autorisierte Prüforganisation den Ein- bzw. Anbau sofort nach der Montage abnimmt.

Ob Ja oder Nein muss aus dem Zertifikat zu entnehmen sein, das dem Teil beigegeben ist. Dort muss auch vermerkt sein, für welche Fahrzeugtypen das Teil geeignet ist, und welche Vorgaben bei der Montage zu beachten sind.

Doch Vorsicht: Nicht jedes Papierchen hat den amtlichen „Segen“ des § 19 der StVZO. Es muss sich um ein anerkanntes Prüfzeugnis für das Teil handeln. Das sind vor allem:

- Eine „Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile“ gemäß § 22 a der StVZO. Sie wird zum Beispiel für nahezu alle Leuchten und Rückstrahler, für Anhängerkupplungen und Reifen sowie für kraftstoffbetriebene Standheizungen gefordert.
- Eine „Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile“ gemäß § 22 der StVZO. Vom Spoiler über das Sportlenkrad bis zum Hecktragesystem reicht die breite Palette an Zubehör, das dieses Zertifikat enthalten kann.

- Eine gleichwertige Genehmigung für das Ein- oder Anbauteil auf der Basis von europäischen Rechtsvorschriften, also von EG-Richtlinien oder ECE-Regelungen.

Alle Teile mit den genannten Zertifikaten tragen amtliche Prüfzeichen:



Ein großes „E“ in einem Kreis ist heute das gebräuchlichste Prüfsymbol. Es kann von den Genehmigungsbehörden aller Staaten vergeben werden, die dem ECE-Rechtskreis angehören. Die Zahl hinter dem „E“ benennt den betreffenden Staat. In unserem Beispiel ist es Deutschland (1).



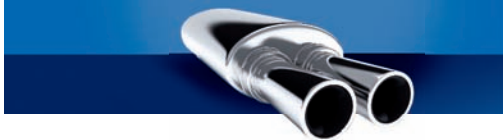
Ein kleines „e“ in einem Rechteck besagt, dass das Teil von einem EG-Mitgliedsstaat mit Geltung für die gesamte Europäische Gemeinschaft geprüft und anerkannt ist. Die Kennzahl 4 in unserem Beispiel steht für die Niederlande.



Nur noch selten sind die hier abgebildeten Zeichen – eine Wellenlinie oder das Kürzel „KBA“ – auf einem Teil zu finden. Bei beiden handelt es sich um nationale Prüfsymbole. Vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vergeben, bezeugen sie, dass das Teil über eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach deutschem Recht verfügt.

KBA

Auf die besagten Zeichen kann der Auto- oder Motorradbesitzer bauen, sofern dem Teil das passende Zertifikat beigegeben ist und sofern dieses Attest für das eigene Fahrzeug gilt. Dann heißt es nur noch fachgerecht montieren und sich vergewissern, ob anschließend eine Abnahme gefordert wird.



Noch einmal: Papiere, Papiere...

Hilfreich kann zudem ein Blick in den Fahrzeugbrief und -schein bzw. in die ab 1. Oktober 2005 geltenden neuen Zulassungsbescheinigungen sein: Oft sind zulässige Ausstattungsvarianten in diese Papiere eingetragen, zum Beispiel eine andere Bereifung nebst den zugehörigen Felgen. Solche Wahlmöglichkeiten stehen dem Auto- oder Motorradbesitzer auch nachträglich offen.

Ein anerkanntes Zertifikat ist schließlich das sogenannte Teilegutachten. Genau muss das Gutachten die Verwendungsmöglichkeiten des Teils beschreiben. Achtung – eine Abnahme nach dem Ein- bzw. Anbau ist dennoch stets erforderlich!

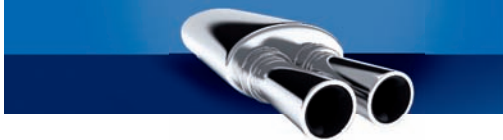
Vorsicht ist bei anderweitigen Papieren geboten, auch bei Muster- oder Sachverständigen-Gutachten aus früheren Jahren. Zudem tauchen immer wieder Prüfberichte auf, die von Instituten ohne amtliche Anerkennung gefertigt sind. **Nutzanwendung:** Fragen Sie in solchen Zweifelsfällen TÜV SÜD – und tun Sie es vor dem Kauf des Teils.

Bestätigungen an Bord?

Hat alles mit Ihrer Änderung am Fahrzeug seine Richtigkeit?
Bei Verkehrskontrollen kann die Polizei verlangen, dass Sie das nachweisen. Welche Bestätigungen müssen dann an Bord sein?

Hierzu drei Grundregeln:

- Haben Sie für eine Änderung ein anerkanntes Zertifikat – etwa eine „Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile“ – und ist eine Abnahme der Montage nicht gefordert, so reicht dieses Zertifikat als Nachweis aus.
- Machen Sie von einer Wahlmöglichkeit in Zulassungsbescheinigungen Gebrauch, und ist diese Option nicht an besondere Beschränkungen oder Auflagen gebunden, brauchen Sie kein zusätzliches Papier an Bord.
- Ist eine Abnahme vonnöten, sollten Sie sich bei dieser Gelegenheit vom Prüfer beraten lassen. Er wird Ihnen ein Gutachten erstellen und Ihnen sagen, ob eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsstelle erforderlich ist.



Zur Zulassungsstelle – sofort oder später?

„Papierkrieg“ beendet? Noch nicht ganz, denn viele technische Änderungen müssen in den Fahrzeugpapieren vermerkt werden. Meist genügt es, die Änderungen nachtragen zu lassen, wenn sich die Kfz-Zulassungsstelle aus anderen Gründen mit dem Fahrzeugschein und -brief befassen muss: Zum Beispiel bei einer Ummeldung oder einem Halterwechsel.

Bei einigen kapitalen Umrüstungen gilt allerdings noch immer, dass die Papiere unverzüglich zu aktualisieren sind. Was Pkw und Motorräder anbelangt, sind dies: Änderungen der Fahrzeugart, des Hubraums oder der Leistung, der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit oder der zulässigen Lasten und Gewichte. Auch Modifikationen der Abgas- oder Geräuschwerte können eine umgehende Korrektur der Papiere erfordern – dann nämlich, wenn sie sich auf die Besteuerung des Kfz oder auf die vom Fahrer einzuhaltenden „Verkehrsverbote“ auswirken.

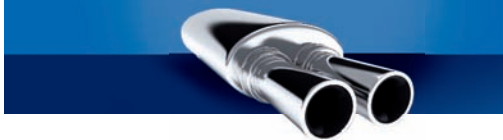
Und Achtung: Ist die Betriebserlaubnis fürs Fahrzeug wegen einer Nach- bzw. Umrüstung erloschen, heißt es sofort die Zulassungsstelle aufsuchen – zwecks Erneuerung dieser Erlaubnis und Korrektur der Papiere. Ohne gültige Betriebserlaubnis darf nämlich das Fahrzeug nicht mehr weiterbenutzt werden.

„Paragrafen-Dschungel“ – Warum?

„Paragrafen-Dschungel“ werden Sie jetzt vielleicht seufzen – und sich fragen, ob das so sein muss. Zugegeben: Bei Änderungen am serienmäßigen Zustand von Fahrzeugen ist der Gesetzgeber pingelig. Aber: Eine Vielzahl von Versuchsreihen und Prototypen steckt hinter jedem Auto und Motorrad. Jede Einzelheit müssen die Konstrukteure erproben und abstimmen, bis ihr Erzeugnis ausgereift ist und die amtliche Zustimmung in Form einer Betriebserlaubnis bekommt.

Unbedachte Eingriffe in ein so kompliziertes technisches Gerät sind oft folgenschwer: Eine Bastelei am Motor-Management kann das Kfz zu einem Umweltverschmutzer machen oder ein unpassender Frontspoiler die ausreichende Kühlung der Bremsen in Frage stellen. Wird am Fahrwerk herumgedoktert, kostet das unter Umständen die gute Straßenlage. Verdeckt ein Heckträger die rückwärtige Beleuchtung, sind Auffahrunfälle programmiert. Ist eine Anhängerkupplung zu schwach oder falsch montiert, macht sich der Caravan irgendwann selbständig.

Gute Gründe gibt es also für die Forderung, dass die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz bei jeder nachträglichen Änderung am Fahrzeug zu respektieren sind: Eine Forderung, die ohne Paragraphen, Prüfungen und Papiere in den Wind geschrieben wäre.



TÜV SÜD: Alles aus einer Hand

Wenn es mit einer Änderung am Fahrzeug schiefgelaufen ist, bleiben die Folgen an Ihnen hängen. Damit das nicht geschieht, ist TÜV SÜD für Sie da: Als Berater, Gutachter und Prüforganisation mit allen erforderlichen Qualifikationen. Ob Sie einen kleinen oder großen Änderungswunsch haben – unsere Sachverständigen helfen Ihnen gerne weiter. Gemeinsam mit Ihnen klären wir, welcher Weg für Sie der beste ist.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen haben – unsere Sachverständigen beantworten sie gerne. Und: Bei jedem Service-Center des TÜV SÜD können Sie eine große Zahl von Informationen rund ums Auto bekommen – zum kostenlosen Mitnehmen. Auch aus dem Internet können Sie diese Tipps abrufen. Auf der letzten Seite dieses Tipps finden Sie die näheren Angaben.



Auto Service

Region Baden-Württemberg NORD

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg SÜD

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern NORD

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0921 9941143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern OST

93059 Regensburg
Donaustauer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern SÜD

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

TÜV SÜD ist über 300 Mal für Sie da.

Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch. Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/tools_services